

Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin

Stand: Juli 2019

Als im letzten Jahr der Koalitionsvertrag bekannt wurde, war der Schreck für die Finanzanlagenvermittler mit einer Zulassung nach § 34 f oder h Gewerbeordnung groß. Im Koalitionsvertrag stand die Absicht, die Aufsicht über die freien Finanzanlagenvermittler schrittweise auf die BaFin zu übertragen, um eine einheitliche und qualitativ hochwertige Finanzaufsicht zu erreichen. Die bei den Ländern freiwerdenden Aufsichtskapazitäten sollen laut Koalitionsvertrag genutzt werden, um zu einer Stärkung der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzbereich verwendet zu werden.

Soweit so gut, zunächst ruhte das Vorhaben. Erste Anzeichen für politische Aktivitäten zeigten sich erst im Herbst letzten Jahres, als das zuständige Bundeswirtschaftsministerium im November zu einer Konferenz der Verbände hinsichtlich dieses Vorhabens einlud. Die Vertreter des Ministeriums wollten sich von den Branchenvertretern und den IHKs Wege aufzeigen lassen, wie die Aufsicht von den Ländern auf die BaFin überführt werden könnte. Konstruktive Vorschläge gab es wenig, vielmehr sprachen sich alle prinzipiell gegen das Vorhaben aus. Inzwischen mehren sich aber die Anzeichen, dass die Sache nicht im Aktenschrank verschwunden ist. Anscheinend hat sich die BaFin schon bei den IHKs erkundigt, mit welchem zeitlichen Aufwand die Überwachung der 34 f- und h-Vermittler durchgeführt werden kann. Die BaFin hat möglicherweise ein Interesse an dieser Aufgabe. Durch den einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus ist die Zuständigkeit der BaFin für die größten deutschen Banken auf die EZB übergegangen. Das sind alle Großen bis zur Ärzte- und Apothekerbank. Offiziell redet zwar die BaFin immer noch mit, ist bei allen Besprechungen dabei, tatsächlich dürften aber die Tage der BaFin gezählt sein und irgendwann die EZB die gesamte Aufsicht an sich ziehen. Damit entgeht der BaFin ein interessantes Betätigungsfeld und es mag lukrativ sein, die bei den Großen verlorene Kompetenz bei den Kleinen wieder herein zu holen.

Damit stellt sich aber die Frage, wie die BaFin die Aufsicht für ca. 37500 Vermittler übernehmen kann. Die BaFin sitzt in Bonn und Frankfurt und ist in der Fläche nicht vertreten. Wie bei dieser zentralisierten Aufsicht das Ziel erreicht werden soll, eine „einheitliche und qualitativ hochwertige Finanzaufsicht zu erreichen“ (so der Wille aus dem Koalitionsvertrag), steht in den Sternen.

Klar ist auch, dass die überwiegend als Einzelkämpfer tätigen Finanzanlagenvermittler nicht den gesamten Katalog der Pflichten aus MiFID II und dem Wertpapierhandelsgesetz schultern können. Das ist auch gar nicht erforderlich, weil die MiFID II in Art. 3 gar nicht dazu verpflichtet, alle MiFID II-Anforderungen auf die freien Vermittler zu übertragen. Damit das ganze funktioniert, besteht daher die Notwendigkeit, die im November vorgestellte Finanzanlagenvermittlungsverordnung noch einmal deutlich abzuspecken und nur die

tatsächlich nach Art. 3 MiFID II notwendigen Anforderungen an die Vermittler in die Finanzanlagenvermittlungsverordnung zu übertragen. Die jetzt in dem Verordnungsentwurf enthaltenen Vorgaben, z. B. für Product Governance, Verpflichtung zum Vertrieb nur innerhalb der Zielmärkte, Telefonaufzeichnung, Conflict of Interest Policy und Interessenkonfliktmanagement, Kundendokumentation usw. dürften zu einem Massensterben führen. Wenn die Erfüllung dieser Verpflichtungen dann auch noch durch einen Wirtschaftsprüfer testet belegt werden müssten, ist mit einem Blutbad unter den Vermittlern zu rechnen.

Notwendig wäre daher, mit Augenmaß die nur notwendigen Verpflichtungen auf diese Vermittler zu übertragen und die Finanzanlagenvermittlungsverordnung nicht zu überfrachten. Dann könnte in einem zweiten Schritt eine Regelung im Wertpapierhandelsgesetz und im Kreditwesengesetz geschaffen werden, wonach diese Verordnung mit den abgespeckten MiFID II-Pflichten für die Vermittler umgehängt wird und dann eben nicht mehr in der Gewerbeordnung verordnet wird, sondern in den Bankaufsichtsgesetzen KWG und WpHG. Gleichzeitig müsste klargestellt werden, dass bestimmte Paragraphen oder Abschnitte des WpHG und KWG nicht auf die Einzelkämpfer Anwendung finden, wenn sie nur Anlageberatung und Anlagevermittlung zu einer Produktaufsicht unterliegenden Fonds oder Vermögensanlagen durchführen. Die BaFin könnte dann durch allgemeine Leitlinien vorgeben, wie der Beratungs- und Vermittlungsprozess strukturiert sein muss, welche Produkte vermittelt werden dürfen, und wie die Dokumentation zu erfolgen hat. Das könnte durch Stichproben bei den Vermittlern flankiert werden, wodurch eine jährliche Wirtschaftsprüfung entfallen könnte. Notwendig wäre auch ein Überleitungsverfahren, ähnlich wie im Rahmen der 6. KWG-Novelle Ende der 90er Jahre. 37000 Erlaubnisverfahren kann niemand abarbeiten, deswegen muss ein detaillierter Lizenzierungsprozess entfallen. Bestehende Erlaubnisse nach § 34 f und h GewO müssen per gesetzlicher Fiktion in BaFin-Lizenzen überführt werden.

Ob damit wirklich dem Anlegerschutz ein Dienst erwiesen ist, sei dahingestellt. Für mich ist im Moment nicht erkennbar, wie eine Zentralbehörde des Bundes besser und effizienter arbeiten soll, als flächendeckend vertretene Länderbehörden. Die entscheidende Hürde ist, ob die bestehende Bundesregierung noch bis zum Ende der Legislaturperiode durchhält. Sollte die große Koalition zerbrechen, ist das Vorhaben Makulatur.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt